

Zwischen

der Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat,

und

dem Personalrat der Feuerwehr beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Vorsitzenden,

wird gemäß § 62 Bremisches Personalvertretungsgesetz nachstehende Dienstvereinbarung geschlossen:

Dienstvereinbarung über den Dienstplan des Einsatzdienstes der Feuerwehr Bremerhaven – ausgenommen Rettungsdienst, Feuerwehr- und Rettungsleitstellendienst sowie Amtsleiter- und Einsatzleitdienst

Vorbemerkung:

Die EU-Arbeitszeitrichtlinie (2003/88/EG) legt eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden fest. Nachdem das für die Umsetzung der 48-Stunden-Woche zusätzlich ausgebildete Einsatzpersonal zwischenzeitlich nahezu vollständig zur Verfügung steht, ist die Umsetzung der 48-Stunden-Woche nunmehr mit der Erstellung eines angepassten Dienstplans abzuschließen.

Die nachfolgende Dienstplanregelung berücksichtigt die Rechtsauffassung des Senators für Inneres und Sport hierzu in Anlehnung an die Dienstvereinbarung über den Dienstplan des Einsatzdienstes der Feuerwehr Bremen vom 16.06.2008.

1. Geltungs- und Regelungsbereich

Diese Dienstvereinbarung regelt die Dienstgestaltung des Einsatzdienstes bei der Berufsfeuerwehr Bremerhaven – ausgenommen Rettungsdienst, Feuerwehr- und Rettungsleitstellendienst sowie Amtsleiter- und Einsatzleitdienst.

2. Schichtfolgen und Wochenarbeitszeit

(1) Der Einsatzdienst wird von 3 Wachabteilungen in 24-Stunden-Schichten gemäß folgendem Grundraster in einer dreiwöchigen Periode geleistet:

1. Wachabteilung:	Mo		Fr	So	Mi	Sa	Di	Do					
2. Wachabteilung:		Di	Do		Mo		Fr	So		Mi		Sa	
3. Wachabteilung:			Mi		Sa		Di	Do		Mo		Fr	So

(2) Zur Erreichung einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden ist jede/r Beamtin/Beamte durchschnittlich von jeder siebten Schicht zu befreien. Die Dienstschichtbefreiung erfolgt auf der Grundlage einer individuellen Personalplanung durch die Feuerwehr.

(3) Bei der zukünftigen Gewährung von Arbeitsfreischichten (AFS) wird eine Verfügbarbereitschaft zur Sicherstellung der Wachstärke erforderlich. Dieser Verfügungsdienst wird im Rahmen der künftigen **Dienst- und Wachordnung** im Anschluss neu geregelt.

3. Wachablösung

Die Wachablösung erfolgt gleitend in der Zeit von 12 Uhr bis 12.30 Uhr. Sie hat so zu erfolgen, dass sie den Dienstbetrieb nicht negativ beeinflusst und keine Verzögerungen beim Ausrücken auftreten.

4. Organisation des Dienstablaufes

(1) Innerhalb der einzelnen 24-Stunden-Dienstschichten gilt unabhängig vom Wochentag folgende Festlegung für die aktiven Dienstzeiten:

- 12.30 – 22 Uhr (hierin sind 2,5 Stunden inaktive Zeit bedarfsgerecht einzutakten)
- 7.30 – 12.30 Uhr

(2) In diesen Zeiträumen erfolgen Diensterteilung, Übernahme und Überprüfung der Fahrzeuge und Geräte, Reinigungsdienste, Aus- und Fortbildung, Wachunterricht, Übungen, Dienstsport, Werkstattdienste sowie weitere Arbeiten je nach Festlegung durch den Wachabteilungsleiter oder den Einsatzleitdienst.

(3) An Wochenfeiertagen wird nur eine Stunde aktive Dienstzeit jeweils unmittelbar zum Dienstantritt geleistet. Der Rest besteht aus inaktiver Dienstzeit. Diese aktive Dienstzeit dient der Übernahme und der Überprüfung der Fahrzeuge und Geräte.

(4) Bei dienstlicher Notwendigkeit kann im Einzelfall von diesen zeitlichen Festlegungen abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Einsatzleitdienst oder der Amtsleiterdienst.

5. Freischichten

Freischichten werden entsprechend der Grundlage der Bremischen Urlaubsverordnung, der Bremischen Arbeitszeitverordnung und dem Bremischen Personalvertretungsgesetz pauschal gewährt.

6. Anordnung von Mehrarbeit

(1) Da abschließend erst zum 01.07.2009 das zusätzlich ausgebildete Einsatzpersonal für die Umsetzung der 48-Stunden-Woche zur Verfügung steht, wird zur Sicherstellung der erforderlichen täglichen Funktionsstärke die Anordnung von Mehrarbeit auch im Jahre 2009 noch in geringem Maße erforderlich sein. Die hieraus entstehende Mehrarbeit wird auf der Grundlage der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung (MVergV) finanziell abgegolten.

(2) Unter Berücksichtigung des § 5 MVergV wird das Verhältnis von Inanspruchnahme und Bereitschaftszeit derart berücksichtigt, dass pro 24-Stunden-Schicht lediglich 20 Stunden vergütet werden. Hierbei wird das Verhältnis der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden (ohne Bereitschaftsanteile) zu 48 Wochenstunden (einschließlich Bereitschaftsanteilen) zugrunde gelegt.

7. Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

(2) Sie gilt zunächst befristet bis zum 31.12.2009. Sofern diese Dienstvereinbarung nicht 3 Monate zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei gekündigt wird, verlängert sie sich jeweils um ein Jahr. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes hat jede Partei das Recht, die Dienstvereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

(3) Zwischen den vertragsschließenden Parteien besteht Einvernehmen, die Dienstvereinbarung auch ohne Kündigung einvernehmlich veränderten Bedürfnissen anzupassen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder im Falle einer Lücke gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was die Parteien beabsichtigt haben oder vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, die Undurchführbarkeit oder die Lücke gekannt hätten.

Bremerhaven, 8. Oktober 2008

gez. Schulz

Schulz
Oberbürgermeister

gez. Kück

Kück
Personalratsvorsitzender der Feuerwehr